

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2021/2022

Rechengrößen der Sozialversicherung 2022

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2022 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2021	2022
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.837,50 €	4.837,50 €
RV und AV/Monat (West)	7.100,00 €	7.050,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	6.700,00 €	6.750,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €	64.350,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €	58.050,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2022

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	27.01.	24.02.	29.03.	27.04.	27.05.	28.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	27.07.	29.08.	28.09.	27.10.	28.11.	28.12.

Neue Sachbezugswerte 2022

Verpflegung gesamt	mtl. 270 € (2021: 263 €)
Frühstück	mtl. 56,00 € (1,87 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 107,00 € (3,57 €/tägl.)
Unterkunft	mtl. 241 € (2021: 237 €)

Beitragssätze 2022 (unter Vorbehalt)

Die Beitragssätze für 2022 stehen noch nicht fest, es gibt aber eindeutige Tendenzen:

	2021	2022
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	3,05 %	3,05 %
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	2,40 %

Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,15 %.

Mindestlohn 2022

Der Mindestlohn wird zum 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro pro Stunde angehoben. Zum 01. Juli 2022 steigt er nochmals auf 10,45 Euro pro Arbeitsstunde. Bitte denken Sie daran, das Gehalt und ggf. die Wochenarbeitsstunden anzupassen und uns mitzuteilen.

Minijob

Zukünftig muss auch bei einem Minijob die Steueridentifikationsnummer angegeben und an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Bitte teilen Sie uns spätestens zum Jahreswechsel die Steueridentifikationsnummern Ihrer geringfügig Beschäftigten mit.

Ab dem 1. Januar 2022 **könnte** es zu Änderungen bei Meldungen **kurzfristiger** Minijobs kommen. Der Arbeitgeber muss künftig in der Meldung für den kurzfristigen Minijob angeben, wie die Aushilfe für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Außerdem sollen Arbeitgeber, die einen kurzfristigen Minijobber melden, eine unverzügliche Rückmeldung von der Minijob-Zentrale erhalten, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung der Aushilfe weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im laufenden Kalenderjahr bestanden haben. Diese Rückmeldung soll auf elektronischem Weg in Form eines Datensatzes erfolgen.

Betriebliche Altersvorsorge ab 01.01.2022

Ab 01.01.2022 ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch für vor dem 01.01.2019 abgeschlossene Entgeltvereinbarungen mindestens 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung zu zahlen. Wenn die Entgeltumwandlung in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse erfolgt, besteht keine Verpflichtung.

Bitte teilen Sie uns mit, wie viel Prozent Sie als AG-Anteil einzahlen wollen und ob der Gesamtbeitrag in der Höhe bleibt und die Gehaltsumwandlung sich um Ihren Teil kürzt oder ob der AG-Anteil noch zusätzlich in die Versicherung eingezahlt werden soll. Bitte lassen Sie uns unter diesen Umständen entsprechend die Vertragsänderungen zukommen.

Digitale Krankschreibung

In Zukunft sollen die Krankschreibungen digital an das Lohnprogramm gesendet werden. Arbeitgeber bzw. die Lohnprogramme sollen dann ab dem 1. Januar 2022 die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch von der jeweiligen Krankenkasse übermittelt bekommen. Das ersetzt nicht die unverzügliche Meldung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, wenn er aufgrund von Krankheit nicht zur Arbeit erscheinen kann. Wir sollten die Krankmeldungen Ihrer Arbeitnehmer und die Meldungen der Krankenkassen 1x im Monat abgleichen.

Neue Pfändungsfreigrenze ab 01. Juli 2021

Seit dem 1. Juli 2021 gelten neue Beträge für die Pfändungsfreigrenze. Die Grenze des Freibetrags liegt bei 1.252,64 Euro pro Monat. Dieser Betrag verbleibt dem Schuldner grundsätzlich vollständig und kann nicht gepfändet werden. Die Pfändungsfreigrenze wird künftig jedes Jahr zum 1. Juli neu angepasst.

Corona-Sonderzahlung

Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a EStG wird bis zum 31.3.2022 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass die 1.500 EUR mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden könnte. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 EUR).